

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Verlagsnummer
Nr. 20.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 165.

Dienstag, 19. Juli 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postämter 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnementen werden angenommen. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Rappantenstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat heute auf Blatt 414 seines Handelsregisters die Firma **Kurt Röhberg, Niederlage von Schuhwaren und der mechanischen Schuhfabrik Max Lad, Commandit-Gesellschaft in Strassberg, in Riesa**

und als deren Inhaber **den Kaufmann Emil Kurt Röhberg** daselbst

eingetragen.

Riesa, den 18. Juli 1904.

Königliches Amtsgericht.

Holzversteigerung auf Weißiger Staatsforstrevier.

Parzelle Kleinrebnitzer Gölde.

Im Gasthause zu Kleinitz sollen

Donnerstag, den 28. Juli 1904, von vorm. 1/11 Uhr an

28 rm Klef. Brennholz, 151 rm Klef. Brennholz, 57 rm Klef. Holz, Räumungen an der Eisenbahn in den Nrn. 108 bis 112, 117 u. 122 bis 125, gegen sofortige Bezahlung veräußert werden.

Beizta a. R. und Roritzburg, am 11. Juli 1904.

Königl. Forstrevierverwaltung.

Eppendorff.

Königl. Forstrentamt.

Schmidt.

Freibank Riesa.

Morgen Mittwoch, den 20. Juli d.S. Frei., von vormittags 1/2 Uhr ab, gelangen auf der Freibank im Rädtischen Schlachthof ca. 5 Zentner Rindfleisch zum Preise von 40 bis 30 Pfg pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 19. Juli 1904.

Die Direktion des Rädt. Schlachthofes.

Reißner.

Dertliches und Sächsisches.

Riesa, 19. Juli 1904.

Der diesjährige Verbandstag der Schnelber. Fasungen Sachsen, der sächsischen Herzogtümer und Thüringens wird, wie schon früher gemeldet, am 24. und 25. Juli in unserer Stadt abgehalten. Der Verband tagt nunmehr zum 26. Male. Der vorjährige Verbandstag fand in Radeburg statt. Die Hauptversammlung ist auf Montag, den 26. Juli vormittags 9 Uhr festgesetzt worden; ihr geht am Sonntag nachmittags eine Vorversammlung mit anschließendem Kommerz voraus. Den Montag soll gemächliches Besinnen beschließen und für Dienstag ist ein Ausflug per Schiff nach Döbbsitz geplant. Die Besammlungen finden im Hotel „Wettiner Hof“ statt.

Wie bereits im größeren Teile der Anlage gestriger Nummer gemeldet, war gestern Abend im Wirtshaus ein Schadenfeuer entstanden, das durch Plutzer alsbald gelöscht wurde. Ferner war gestern Abend in der 10. Stunde in Gerda, im Eisenwerke, ein Reißgassen in Brand geraten; das Feuer loderte hoch auf und war weithin zu sehen. Die Feuerwehren zu Gerda, Radeburg und Radeberg erschienen am Brandplatz, auch das hiesige freiwillige Rettungstross war vertreten.

Herr Dr. Rau wird am 1. Oktober das hiesige Realprogymnasium verlassen, um nach dem Realgymnasium zu Oera überzutreten.

Der Zucker wird teurer! — Wie man uns aus Sachreisen mitteilt, sind die Preise für Zucker in letzter Zeit wesentlich gestiegen und ein weiteres Steigen dürfte noch bestimmt zu erwarten sein. Eine erhebliche Ursache hierzu bildet der durch die billigen Preise herbeigeführte Mehrlieferung von über 30% gegenüber den Vorjahren, ferner große Käufe seitens Englands und Amerikas auf dem deutschen Zuckermarkt, sowie unangenehme Aussichten der neuen Zuckerernte, veranlaßt durch große anhaltende Trockenheit.

Als hätten sie das uns zugedachte Teil an Sonnen- glut und Sommerhitze nicht mehr zurückhalten können, haben uns die Hundstage diesmal schon recht zeitig mit ihren Gaben beglückt. Nach dem Kalender sind unter Hundstagen die Tage vom 23. Juli bis 28. August zu verstehen, ein Zeitabschnitt, der durch Frühjahrgang des Hundsterns (Sirius) bestimmt wird. Die Hundstage bilden jenen Teil des Jahres, in dem alles, was noch an allgermanischen Götterglauben im Volke lebt, zu neuem Leben erwacht. Es ist die Zeit, wo der wilde Jäger lebt. In den Dörfern lebt mehr als ein alter Bauer, der in nächstlicher Zeit das Räderrollen, Hornen und Räderrollen geübt haben will. In Wirklichkeit ist die ganze Sage nichts, als der Rest eines alten Götterglaubens. Das Unwetter selbst wird darin veranschaulicht. Den Donner versteht das Volk als Donnerrollen und Räderrollen, und unter den gewaltigen Rältern hat man sich die vom Sturm getriebenen Wolken zu denken. Die Rältern charakterisieren den Wetterwind. Im Haderlande läuft, der Sage nach, der wilde Jäger ein wunderschönes Weib voraus; es ist die weiße Bettierwolke, die dem Gewitter voranzieht. In der Obergegend heißt sie sogar das Wälderchen. Der wilde Jäger selbst ist kein anderer als Wotan, der Sturmgott. Er kommt auf schwarzem, schiffähnlichem Reife, in dreifarbigen Hute und Blauen, Ratterndem Pantel, dessen Saum der silberne Wolkensaum ist. Wie sich momentlich in der Sanddübelerung lie und da in Deutschland der alte Volksglauben noch bewahrt hat, zeigen die mannigfachen Entwürfe. In der Pregezeit läßt man ihm und seinem Hof die letzte Garbe auf dem Felde stehen, und diese heißt direkt „Vergabensgarbe“, d. h. Wotan's Teil. Die Welt nennt das Aberglauben, es ist aber nichts als alter Götterglaub-

tum. Auch die Frucht der dem Wälder hat hier zum Teil ihren Ursprung. Wer dem Wote nachruft oder ihn höhnt, wird von der wilden Jagd zu Boden geritten, heißt es in der Sage, und noch heute warnt der mährische Bauer: Wer in den Wälder läuft oder mit Fingern darnach weist, den erschlägt er.

Nach einer uns von der Oberpostdirektion zugegangenen Mitteilung sind die Fälle, in denen Briefsendungen unangekündigt geblieben und daher der Veranlassung angelegentlich sind, immer noch sehr zahlreich. Nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Sendungen ist wegen Aufzuchtlosigkeit von Besendungsbeschriften, die Mehrzahl dagegen wegen gänzlichen Fehlens oder wegen Unvollständigkeit der Aufschrift, sowie wegen unvollständiger oder ungenügender Angabe des Adressaten. Auf Anfragen der Oberpostdirektion weisen wir wiederholt daraufhin, daß bei Anfertigung der Briefadressen hauptsächlich folgende Punkte zu beachten sind: Der Name des Adressaten und der Bestimmungsort (Postort), welche vielfach weggelassen werden, dürfen nicht fehlen; der Empfänger ist vollständig nach Vorname, Stand, Wohnung, Straße, Hausnummer zu bezeichnen; auch ist bei Sendungen nach großen Städten anzugeben, ob der Adressat im Vorder-, Hinter- oder Gartengebäude und in welchem Stockwerke derselbe wohnt; in der Aufschrift der nach Berlin gerichteten Briefsendungen ist außerdem noch der Postbezirk (O N S W usw.) und die Nummer des Postamts, von dem die Sendung abgeht oder abgeht wird, zu vermerken; bei Sendungen nach Dresden ist außer möglichst genauer Wohnungsangabe die Angabe des Stadtteils „Altstadt“ (oder „A“) und „Neustadt“ (oder „N“) und bei denjenigen nach Breslau die Nummer des Postamts erforderlich. Beim Vorhandensein mehrerer gleichnamiger Orte ist die Angabe der Bestimmungsorten nicht zu unterlassen. Wälder bekannte Postorte im Reichspostgebiet sind zweckmäßig durch Angabe des Staates und bei größeren Staaten des politischen Bezirks oder auch durch die Angabe von größeren Städten oder von Dörfern usw. näher zu bezeichnen. Die Schriftzüge sollen leserlich und in einer bekannten Sprache geschrieben sein. Unter Hinweis auf die Nachweise, welche in vielen Fällen für Absender und Empfänger durch die Nichtanfertigung einer Beschriftung entstehen, rufen wir die dringendste Mahnung an jeden Briefschreiber, die Adressen recht sorgfältig anzufertigen und niemals zu unterlassen, auf oder in jeder Sendung seinen vollen Namen und seine Wohnung so genau anzugeben, daß die etwa anderwärtsige Sendung an ihn zurückgegeben werden kann. Die Benutzung von Sammelbüchern zur Bezeichnung des Adressaten ist besonders zweckmäßig. Bei dieser Gelegenheit machen wir gleichzeitig noch darauf aufmerksam, daß die sogenannten Kleinfarten, Karten aus Holz, Karten in Form von Gläsern, Wälderrollen, Köpfen usw. sowie Aufsichtsfarten mit Bezeichnungen aus Mineralwasser, Glasflaschen, Glasbüchsen, Sand, Metallrollen und dergl. nicht zur offenen Bezeichnung zugelassen sind. Auch gelangen Briefsendungen, deren Umschläge mit einem Aufschrift versehen sind, durch den die Postwerke der Einlage (Wälder, Postkarte, Drucklose usw.) sichtbar ist, nicht zur Bezeichnung.

Ueber den Gebrauch des Einzelstückes beim Abendmahl hat das Regerische Gesandtschaftsamt ein neues, von der Hauptener Reichshauptmannschaft als Konfessionsbehörde für die Lauff, erbetenes Gutachten abgegeben, in welchem es heißt: Fälle von Konfessionsübertragungen durch Abendmahlstische seien bisher nicht bekannt geworden. Jedenfalls könne es ruhig den Beförden überlassen bleiben, zu entscheiden, ob dieselben in einem gegebenen Zeitpunkt die ephemerische Verwaltung einzelner, anstehender Konfessionen eine veranlassen sei,

daß die Benutzung gemeinsamer Abendmahlstische besonderen Bedenken unterliege. In diesem Falle wäre dann allerdings der strengste Schutz darin zu finden, daß jedem Kommunikanten der Wein in einem besonderen, von der Kirchenbehörde zur Verfügung gestellten Einzelstücke spendet würde. Im allgemeinen aber würde hinreichender Schutz auch durch die an einigen Orten bereits eingeführte Verwendung einer gewissen Anzahl einzelner Reiche gewährt, die abwechselnd benutzt und vor der jedesmaligen Wiederbenutzung abgewaschen und mittels heißer Seifenlösung desinfiziert würden. Hierdurch würde eine Ausbreitungsgefahr so gut wie vollständig beseitigt, vorausgesetzt, daß diese Konfessionen zuverlässigen Händen anvertraut und in den während der Abendmahlstische zur Verfügung stehenden Räumen und Zellen ausgeführt werden könnten. Für gewöhnlich erhebt das Dreiben des Reiches nach dem jedesmaligen Gebrauch und häufiges Abwaschen des Raumes mit einem reinen Tuche als ausreichend, namentlich wenn der Geistliche, wie dies wohl jetzt schon üblich ist, Personen, welche an chronischen, auch dem Tode als übertragbar erscheinenden Krankheiten leiden, das Abendmahl zuleht, und dieser noch außerdem auf einem besonderen Reiche spendet. In der Verwendung der Einzelstücke die alleinige Maßnahme zu erblicken, liegt eine Veranlassung nicht vor.

Die Ehrenbezeichnungen: Junggeßell und Jungfrau waren von der obersten Kirchenbehörde bei Einführung der Standesamtsgesetze im Jahre 1876 in Wegfall gestellt, später aber in der Verordnung von 1881 und 1901 auf Antrag der Synode auf dem Wege dritlicher Bestimmungen wieder zugelassen worden, weil man vom Gebrauch dieser Bezeichnungen einen wirksamen Schutz für Aufrechterhaltung von Keuschheit und Sitte erhoffte. Die Erfahrung aber hat gelehrt, daß die Anwendung dieser Bezeichnungen sich als eine peinliche Beweismittelbildung und Verletzung zu unmaßigen Angaben darstellt, zu der die evangelische Kirche nicht die Hand bieten soll. In Anerkennung der Uebelstände, welche eine ungeschickliche Anwendung dieser Bezeichnungen in den verschiedenen Gemeinden des Landes mit sich bringt, hat vor kurzem die Geistlichkeit der Eparchie Glatz nach eingehender Beratung nahezu einstimmig beschlossen, das Konfessionsamt und die Synode zu ersuchen, daß diese Ehrenbezeichnungen allgemein beseitigt werden möchten, und diesen Antrag allen Kirchenvorständen und Hilfsvereinsammlungen des Landes zur Beratung zu unterbreiten. Dieser Vorschlag wird jedenfalls die Billigung weiterer Kreise finden.

Die Frage, ob der Vermieter sich den Eintritt in eine vermietete Wohnung erzwingen kann, um letztere wiederzulegen zu zeigen, hatte jetzt der Straßener des Oberlandesgerichts zu entscheiden. Der Hausbesitzer Wälder in Plauen i. S. wollte die von dem Mieter Wald dort gemietete, aber gestohlene Wohnung einer mißliebigen Partei zeigen. Die Ehefrau Wald aber war mit der Zeit der Befichtigung nicht einverstanden und verweigerte dem Hausbesitzer das Betreten der Wohnung. Dieser aber wollte sich den Eintritt erzwingen. Es kam zu einer Szene, die schließlich zur Folge hatte, daß der Hausbesitzer wegen Hausfriedensbruchs zur Anzeige gebracht und vom Schöffengericht Plauen zu einer Geldstrafe von 5 Mark verurteilt wurde. Das Landgericht verworft die vom Beschuldigten eingelegte Berufung. Nunmehr rief der letztere die Entscheidung des Oberlandesgerichts an und machte in der Revision geltend, daß es ihm unmöglich sei, eine Wohnung zu vermieten, wenn er dieselbe nicht den Mißliebigen jederzeit zu zeigen in der Lage sei. Das Oberlandesgericht verworft die Revision und legte dem Beschuldigten sämtliche Kosten des erfolglosen Rechtsmittels auf. In der Urteilsbegründung wurde ausgeführt, daß es sich um zwei Rechte handele, einmal um dasjenige des Vermieters, das andererseits um das des Mieters. Der Vermieter